

Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

Zwischen Stadtwerke Witten GmbH **(Netzbetreiber)**
Westfalenstraße 18 – 20, 58455 Witten, 02302-9173-0 Amtsgericht Bochum HRB 8706

und

Eheleuten/
 Frau/Herrn/Firma **(Anschlussnehmer)**

 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

 Telefon/Fax Geburtsdatum Registernummer/Registergericht E-Mail (freiwillige Angabe)

ggf. vertreten durch _____ [gegebenenfalls Kopie der Vollmacht]

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss
 Provisorischer Anschluss

geschlossen:

1. Netzanschluss (bitte ankreuzen) : überwiegend private Nutzung
 überwiegend gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch:
 kWh

 Straße Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet:

2. Anlagennummer Netz:
 (vom Netzbetreiber einzutragen) _____

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:
 (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten beifügen)

4. Netzebene:
 (bitte ankreuzen) NS MS/NS

5. Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss
 Wirkleistung: kW

6. Anzahl der Wohneinheiten:
 Wohneinheiten: Stück

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):
 (bitte ankreuzen) Hausanschlusssicherung
 (bitte ankreuzen) abweichend (bitte definieren):

8. Zukünftiger Stromlieferant:

Hinweis: Wenn Sie keinen Stromlieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Witten GmbH. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.

9. Zählpunktbezeichnung (falls bei Vertragsschluss bekannt, sonst Zählerbezeichnung) oder Aufstellungsort des Zählers (ggf. Skizze beifügen):

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses, gemäß Angebot: _____
(zutreffendes bitte ankreuzen)
 - ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.
- (2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)

- entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW bzw. weniger als 4 privat genutzte Wohneinheiten).
- beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung bzw. wegen der kostenfreien drei übersteigenden Wohneinheiten _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter <https://netze.stadtwerke-witten.de/stromnetz/netzanschluss/technische-mindestanforderungen> veröffentlicht sind.

_____, den _____

_____, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer_____
Unterschrift Netzbetreiber**Anlagen:**

[Anlage 1: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters]

Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

[Anlage 3: Kostenangebot (zu § 3)]

Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Anlage 5: Ergänzende Bedingungen

[Bei privaten Anschlussnehmern: Anlage 6: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular]